



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 28.07.2016 Nr. 30

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Aufhebung der „Dienstanweisung für die Zahlstellen
des Landkreises Göttingen zur finanziellen Abwicklung der
Zahlungsvorfälle für die Mittagsverpflegung in Schulen“ 296

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen
Neufassung der Gebührensatzung DGH und DGR
der Gemeinde Gleichen 297

Gemeinde Rosdorf
Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für
das Haushaltsjahr 2010 und 2011 der Gemeinde Rosdorf 301

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH
Jahresabschluss 2015 303

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Jahresabschluss 2015 307

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH
Jahresabschluss 2015 310

Sparkassenzweckverband Duderstadt
Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband
Duderstadt 313

Satzung für die Zweckverbandssparkasse Duderstadt 324

Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen
Haushaltssatzung Wirtschaftsplan 2016 329

Göttingen, 25.07.2016

Bekanntmachung

Aufhebung der „Dienstanweisung für die Zahlstellen des Landkreises Göttingen zur finanziellen Abwicklung der Zahlungsvorfälle für die Mittagsverpflegung in Schulen“

Die Dienstanweisung für die Zahlstellen des Landkreises Göttingen zur finanziellen Abwicklung der Zahlungsvorfälle für die Mittagsverpflegung in Schulen vom 16.12.2010 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Landkreis Göttingen

Der Landrat



Bernhard Reuter

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.07.2016 Nr. 30

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Dorfgemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen
und Feuerwehrgerätehäuser in der Gemeinde Gleichen
(Gebührensatzung DGH und DGR)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gleichen unterhält zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft Anlagen und Einrichtungen
 - a) in den Dorfgemeinschaftshäusern (DGH),
 - b) in den Dorfgemeinschaftsräumen (DGR),
 - c) in den Feuerwehrgerätehäusern,als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 NGO.
- (2) Die Satzung ist auch für andere gemeindeeigene Räume anzuwenden, wenn diese im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr richtet sich dann nach der Größe vergleichbarer Gemeinschaftsräume.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 1 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren als öffentliche Abgabe erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für die Berechnung sind der Beginn und das Ende der Veranstaltung in den Räumen.

**§ 3
Gebührenfreie Benutzung**

Die Benutzungsgebühr wird nicht erhoben für

1. Mitgliederversammlungen der Vereine des Gemeindegebietes, die sich aus ihrer Aufgabenstellung und Zweckbestimmung für die Mitglieder ergeben;
2. dienstliche Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr;
3. gemeindliche Veranstaltungen;
4. Veranstaltungen einer Behörde des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages;
5. Sitzungen der Organe der Gemeinde Gleichen und des Landkreises Göttingen sowie deren Fachausschüsse und Fraktionen.

**§ 4
Gebührenermäßigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist auf die Hälfte zu ermäßigen bei
 1. Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Gruppen zum Zwecke der Kinder-, Jugend- und Altenpflege;

2. kulturellen Veranstaltungen;
 3. privaten Nutzungen von aktiven Feuerwehrkameraden und -kameradinnen in den Kameradschaftsräumen.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 ist nicht ermäßigt, wenn die Veranstalter/die Veranstalterinnen oder Beauftragte des Veranstalters oder der Veranstalterin ein Eintrittsgeld erheben oder Getränke und Speisen gewerbsmäßig anbieten.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Veranstalter oder die Veranstalterin verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen Veranstalter, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung (Bereitstellungs-/Mindestgebühr).
- (2) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter oder die Veranstalterin zu vertreten hat, nicht statt, ist die in dem Gebührentarif vorgesehene Bereitstellungsgebühr zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

§ 7 Erstattungen und Ersatzleistungen

- (1) Neben den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Telefonbenutzung zu erstatten.
- (2) Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren, Erstattungen und Ersatzleistungen werden mit der Anforderung durch Gebührenbescheid fällig.
- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen kann von der Zahlung eines Gebührevorschusses in Höhe der zu erwartenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2004 außer Kraft.

Gleichen, 20.06.2016

L.S.

gez. Kuhlmann
Bürgermeister

Gebührentarif
zu § 2 der Gebührensatzung DGH und DGR der Gemeinde Gleichen

Tarif-Nr.	Anlage/Einrichtung	Gebühr /Euro
1.	Gemeinschaftsräume bis 30 m² (Kameradschaftsraum Wöllmarshausen)	
1.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	15,--
1.2	über 4 Stunden	30,--
2.	Gemeinschaftsräume bis 45 m² (DGR Benniehausen, Kameradschaftsräume Beienrode, Diemarden, Gelliehausen, Groß Lengden II, Kerstlingerode, Klein Lengden, Sattenhausen)	
2.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	25,--
2.2	über 4 Stunden	40,--
3.	Gemeinschaftsräume bis 60 m² (DGR Bischhausen, Gelliehausen, Kerstlingerode, Kameradschaftsräume Bremke, Reinhausen und Weißenborn, Vorraum Groß Lengden, Sitzungszimmer DGH Reinhausen)	
3.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	30,--
3.2	über 4 Stunden	45,--
4.	Gemeinschaftsräume bis 75 m² (DGH Beienrode Raum II und DGR Kerstlingerode, Kameradschaftsräume Bischhausen, Etzenborn, Groß Lengden I, Ischenrode und Rittmarshausen)	
4.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	35,--
4.2	über 4 Stunden	50,--
5.	Gemeinschaftsräume bis 100 m² (DGH Beienrode Raum I; DGR Ischenrode; Kameradschaftsraum Benniehausen)	
5.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	40,--
5.2	über 4 Stunden	60,--
6.	Gemeinschaftsräume bis 125 m² (DGH Beienrode Raum II und Kameradschaftsraum, DGR Sattenhausen, DGR und Kameradschaftsraum Kerstlingerode; Kameradschaftsräume Groß Lengden I und II)	
6.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	45,--
6.2	über 4 Stunden	65,--

Tarif-Nr.	Anlage/Einrichtung	Gebühr /Euro
7.	Gemeinschaftsräume bis 150 m² (DGH Beienrode Raum I u. Kameradschaftsraum; DGH Wöllmarshausen)	
7.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	50,--
7.2	über 4 Stunden	70,--
8.	Gemeinschaftsräume bis 175 m² (DGH Beienrode Raum I u. II; DGR Ischenrode und Kameradschaftsraum; Gelliehausen, Appenröder Weg 1)	
8.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	55,--
8.2	über 4 Stunden	75,--
9.	Gemeinschaftsräume bis 200 m² (DGH Beienrode Raum I u. II und Kameradschaftsraum)	
9.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	60,--
9.2	über 4 Stunden	80,--
10.	Gemeinschaftsräume über 200 m² (DGH Groß Lengden und Reinhausen)	
10.1	Bereitstellungsgebühr/Mindestgebühr bis 4 Stunden	80,--
10.2	über 4 Stunden	115,--
11.	Küche, Teeküche	
11.1	Küche	15,--
11.2	Teeküche	10,--
12.	Besondere Nutzung der Mehrzweckhallen und -räume Verkaufs- oder Werbeveranstaltung im Eingangsbereich der Dorfgemeinschaftshäuser	50,--
13.	Kosten der Reinigung Die Reinigungskosten für Dorfgemeinschaftsanlagen sind nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten, soweit dieses nicht von dem Veranstalter oder der Veranstalterin veranlasst oder durchgeführt wird.	

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2010

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 22.04.2013 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Rosdorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 liegt in der Zeit vom 01.08.2016 bis einschließlich 09.08.2016 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister



Steinberg

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2011

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.08.2016 bis einschließlich 09.08.2016 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Bürgermeister



Steinberg

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt (EWB)
- Jahresabschluss 2015 -

1. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe Gesellschaft mbH, Duderstadt, unter dem Datum vom 22. April 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 und 3 EigVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 22. April 2016

sb+p Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 03.06.2016

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor. Der Jahresabschluss ist zur Prüfung und Erteilung des Feststellungsvermerks beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen eingereicht.

Beschluss – Feststellung Jahresabschluss:

- Der Jahresabschluss 2015 der EWB GmbH und der Lagebericht 2015 der EWB GmbH werden vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt. Das Jahresergebnis 2015 der EWB GmbH weist einen Jahresüberschuss von EUR 550.939,63, eine Bilanzsumme von EUR 13.380.667,32 und einen Bilanzgewinn von EUR 5.288.708,75 auf.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Jahresabschluss wird einstimmig festgestellt.

Beschluss – Verwendung Jahresergebnis:

Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen ist der Jahresgewinn 2015 der EWB GmbH in Höhe von EUR 550.939,63 mit dem zu Buche stehenden Gewinnvortrag in Höhe von EUR 4.737.769,12 zu verrechnen und der sich hieraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.288.708,75 auf das neue Geschäftsjahr 2016 vorzutragen.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Die Verwendung des Jahresergebnisses wird einstimmig beschlossen.

Beschluss – Gewinnausschüttung:

Unter der Voraussetzung, dass der Feststellungsvermerk durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen für den Jahresabschluss 2015 erteilt wird und die Gesellschafter eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 8 EStG vorlegen, ist für das Jahr 2015 aus dem vorgelegten Bilanzgewinn in Höhe von 5.288.708,75 EURO eine Gewinnausschüttung vorzunehmen in Höhe von 262.906,60 EURO, die sich wie folgt auf die Gesellschafter aufteilt:

Gesellschafter	Anteil	Ausschüttung (brutto)	KapErtSt 25 % von 3/5 der Ausschüttung (brutto)	SolZ 5,5 % auf KapErtSt	Ausschüttung (netto)
Stadt Duderstadt	77,17 %	202.885,02	30.432,75	1.673,80	170.778,47
SG Gieboldehausen	18,90 %	49.689,35	7.453,40	409,94	41.826,01
SG Radolfshausen	3,93 %	10.332,23	1.549,83	85,24	8.697,16
Gesamt	100 %	262.906,60	39.435,98	2.168,98	221.301,64

Als Ausschüttungstag wird festgelegt der 31. Juli 2016.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Die Gewinnausschüttung wird einstimmig beschlossen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015 durch die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH am 03.06.2016

Beschluss – Entlastung Aufsichtsrat:

1. Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Aufsichtsrat der EWB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Aufsichtsrat wird einstimmig entlastet.

Beschluss – Entlastung Geschäftsführer:

2. Vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen spricht die Gesellschafterversammlung der EWB GmbH dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2015 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

Gesellschafterversammlung	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EWB	4	0	0

Der Geschäftsführer wird einstimmig entlastet.

4. Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 07.06.2016
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Az.: 14 51 340/2(2015)

Dornberger

5. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2015 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 20.07.2016

Eichsfelder Wirtschaftsbetriebe GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Duderstadt (EEW)

- Jahresabschluss 2015 -

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH Duderstadt unter dem Datum vom 22. April 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6 b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6 b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsberichte aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 22. April 2016

sb+p Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.06.2016

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor.

Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss 2015 der EEW GmbH und der Lagebericht 2015 der EEW GmbH werden festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00, eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 14.713.211,40 und einen Bilanzgewinn i. H. v. EUR 463.389,81 aus.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss - Verwendung des Bilanzgewinns

Der zu Buche stehende Bilanzgewinn i. H. von EUR 463.389,81 ist auf das Geschäftsjahr 2016 vorzutragen.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH am 03.06.2016

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EEW GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015 (01.01. – 31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers

Die Gesellschafterversammlung der EEW GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2015 (01.01.-31.12.) die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EEW	2	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

4. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2015 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 20.07.2016

Eichsfelder Energie- und
Wasserversorgungs-GmbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bäder GmbH, Duderstadt (EBB)

- Jahresabschluss 2015 -

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH Duderstadt, unter dem Datum vom 22. April 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 29 Satz 2 und 3 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die Geschäftsführung der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 158 NKomVG und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen

keinen Anlass. Aufgrund der fehlenden Möglichkeit, kostendeckende Eintrittspreise für die Schwimmbäder zu erheben, ist eine Betriebsführung mit ausgeglichener Ertragslage nicht erreichbar. Dies wurde bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes entsprechend berücksichtigt. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hier unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 22. April 2016

sb+p Strecker Berger + Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Heiner Eggert
Wirtschaftsprüfer

Hans-Joachim Meister
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Verwendung des Ergebnisses gemäß § 11a) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 03.06.2016

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Strecker, Berger & Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, liegt vor. Der Jahresabschluss ist zur Prüfung und Erteilung des Feststellungsvermerks beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen eingereicht.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2015 der EBB GmbH und der Lagebericht 2015 der EBB GmbH werden vorbehaltlich des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen festgestellt. Der Jahresabschluss 2015 weist ein Jahresergebnis i. H. v. EUR 0,00 und eine Bilanzsumme i. H. v. EUR 1.907.750,44 auf.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2015 gem. § 11b) des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH am 03.06.2016

Beschluss – Entlastung des Aufsichtsrates

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Aufsichtsrat der EBB GmbH für das Wirtschaftsjahr 2015 (01.01. – 31.12.) vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

Beschluss – Entlastung des Geschäftsführers:

Die Gesellschafterversammlung der EBB GmbH spricht dem Geschäftsführer, Herrn Markus Kuhlmann, für das Wirtschaftsjahr 2015 (01.01.-31.12.) vorbehaltlich der Erteilung des Feststellungsvermerks durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen die Entlastung aus und dankt für die geleistete Arbeit.

Abstimmung:

	Dafür	Dagegen	Enthaltung
EBB	1	0	0

Einstimmige Beschlussfassung.

5. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Eichsfelder Blockheizkraftwerk- und Bädergesellschaft mbH, Duderstadt, durch die sb+p Strecker, Berger + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kassel, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 07.06.2016

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Göttingen
Az.: 14 51 340/2(2015)

Dornberger

6. Sonstiges

Die Unterlagen des Jahresabschlusses 2015 werden gemäß den Offenlegungspflichten nach § 325 ff. HGB beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Duderstadt, 20.07.2016

Eichsfelder Blockheizkraftwerk-
und Bädergesellschaft mbH

gez. Dipl.-Kfm. Markus Kuhlmann
(Geschäftsführer)

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353, 361), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt in ihrer Sitzung am 28. Juni 2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Duderstadt“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Duderstadt und führt das dieser Verbandsordnung begedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Duderstadt (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt jeweils zur Hälfte beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt jeweils 9 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) **entsandt**; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,

...

7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung **oder der** Hauptausschuss **beschließt**.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

...

- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

...

§ 8

Verbandsgeschäftsführung,
Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Versammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Versammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder einer anderen von der Versammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Versammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.

...

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 75,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 100,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.

...

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

...

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

...

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Duderstadt wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Göttingen.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

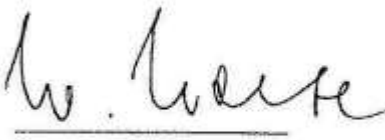
- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt vom 25. Juni 2008 außer Kraft.

Duderstadt, den 28. Juni 2016



Meyna
Vorsitzender der Versammlung





Nolte
Verbandsgeschäftsführer

Satzung für die Zweckverbandssparkasse Duderstadt

§ 1 Name, Sitz, Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Duderstadt hat den Namen Zweckverbandssparkasse Duderstadt. Sie führt das dieser Satzung beige druckte Siegel mit dieser Bezeichnung. Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung Sparkasse Duderstadt führen.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Duderstadt.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags und unterstützt dadurch die Mitglieder ihres Trägers bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (2) Die Sparkasse arbeitet eng mit allen Kommunen ihres Geschäftsgebietes zusammen.
- (3) Die Sparkasse sichert durch ihre Tätigkeit in ihrem Geschäftsgebiet eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in allen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten.

- (4) Die Sparkasse ist Partner der Unternehmen, der öffentlichen, privaten und kirchlichen Einrichtungen sowie der Vereine und Verbände in ihrem Geschäftsgebiet. Sie fördert regional Sport, Kultur, Wissenschaft, Soziales, Natur und Umwelt.
- (5) Die Sparkasse gewährleistet durch ihre Nähe zu den Kunden und durch ihre Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohle der gesamten Region.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellt und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. 9 vom Träger entsandten Mitgliedern und
 3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens

zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Duderstadt vom 13. Oktober 2006 außer Kraft.

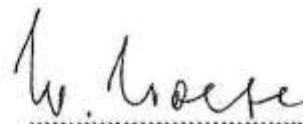
Duderstadt, den 28. Juni 2016



„Siegelabdruck gem. § 1 Abs. 1“


.....
Meyna
Vorsitzender der Verbandsversammlung




.....
Nolte
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung

Wirtschaftsplan

2016

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 8. Sitzung am 21.04.2016 in Osterode folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	5.386.900 €
	in den Aufwendungen auf	5.386.900 €
	Jahresfehlbetrag	0 €

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	12.000 €
	in den Ausgaben auf	12.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2016 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 65.350,78 €, Landkreis Northeim 118.368,13 €, Landkreis Göttingen 116.281,09 €).

Osterode, 21.04.2016

gez. Gero Geißlreiter
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2016**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 08.08.2016 bis 16.08.2016 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 26.07.2016

gez. Stahlmann
Verbandsgeschäftsführer